

**Deutsche Forschungsgemeinschaft**  
DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn

**Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungs-  
zentren**  
HGF, Ahrstraße 45, 53175 Bonn

**Fraunhofer Gesellschaft**  
FhG, Leonrodstraße 54, 80636 München

**Hochschulrektorenkonferenz**  
HRK, Ahrstraße 39, 53175 Bonn

**Leibniz-Gemeinschaft**  
Eduard-Pflüger-Straße 55, 53113 Bonn

**Max-Planck-Gesellschaft**  
MPG, Hofgartenstraße 8, 80539 München

**Wissenschaftsrat**  
WR, Brohler Straße 11, 50968 Köln

## **Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zu § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG**

Sehr geehrte Frau Ministerin Zypries,

im Folgenden nehmen die Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen lediglich zur Schranke des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG (öffentliche Zugänglichmachung für Forschung) Stellung, nicht jedoch zur Schranke für Unterrichtszwecke; eine weitergehende Stellungnahme zur anstehenden Novellierung des Urheberrechts („2. Korb“) bleibt davon unberührt. Auf die Fragen des BMJ zur Evaluierung der Vorschrift vom 8. September 2005 wird in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, weil diese Fragen ausschließlich die praktischen Erfahrungen mit § 52a UrhG betreffen, über die mit Blick auf die kurze Dauer, seit der die Norm in Kraft ist, noch kaum praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dieses ergibt sich aus Umfragen, welche seitens der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft und der Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft bei ihren jeweiligen Instituten sowie seitens der Helmholtz-Gemeinschaft unter den Bibliotheken ihrer Zentren durchgeführt worden sind.

In wissenschaftlicher wie auch praktischer Hinsicht drängen sich aus der Perspektive der Allianz jedoch folgende Anpassungen von § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf:

1. Die Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zu Forschungszwecken ist ein wichtiger erster Schritt, um die Potentiale von Informations- und Kommunikationsmedien für die Forschung fruchtbar zu machen:

Der mit § 52a UrhG verfolgte Ansatz, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten in modernen Informations- und Kommunikationsmedien zu Unterrichts- und Forschungszwecken zu erleichtern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die heutige Forschung und internationale Kommunikation hat sich vom Papier als Informationsträger gelöst und findet weitgehend unter Nutzung digitalisierter und über das Internet verfügbarer Inhalte statt. Das Potential dieser Technologien ist insoweit noch längst nicht ausgeschöpft. Insbesondere werden bei weitem nicht alle für Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen interessanten Applikationen kommerziell angeboten. Und selbst wenn Inhalte in kommerziellen, über das Internet zugänglichen Datenbanken verfügbar sind, so ermöglicht allein das noch keine effiziente Nutzung dieser Inhalte in Forschungsteams, sondern nur durch den einzelnen Zugangsberechtigten. Soll die Rede von der „Informations- und Wissensgesellschaft“ kein leeres Versprechen sein, müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen intensiven Einsatz der dafür vorhandenen Technologien gesetzt werden. Eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland ist auf Wissenschaft und Forschung angewiesen und braucht daher ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationssystem. Dazu zählt namentlich die von § 52a UrhG angesprochene Nutzung von Inhalten im Intranet durch Forschungseinrichtungen.

2. Die Bereichsausnahmen des § 52a Abs. 2 UrhG sollten nicht für die öffentliche Zugänglichmachung zu Forschungszwecken gelten:

- Die Bereichsausnahme für Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, ist für § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nachvollziehbar. Sie soll verhindern, dass den Schulbuchverlagen durch die Schrankenregelung der Primärmarkt verloren geht. Für die Schranke des Abs. 1 Nr. 2 indes verfängt diese Argumentation bereits im Ansatz nicht. Die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Teilen eines Schulbuchs im Intranet einer Universität oder Forschungsorganisation zu wissenschaftlichen Zwecken kann keinesfalls den Absatz des Schulbuchs an Schüler und Lehrer beeinträchtigen. Hingegen ist es durchaus realistisch, dass veröffentlichte Schulbücher Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung an Universitäten oder Forschungseinrichtungen sind. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum dieser Forschungsgegenstand von der Schranke des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ausgenommen sein soll. Folglich sollte § 52a Abs. 2

S. 1 UrhG nur auf die öffentliche Zugänglichmachung zu Unterrichtszwecken anwendbar sein.

- § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG enthält eine weitere Bereichsausnahme für Filmwerke. Diese dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern in Deutschland stets nur mit Einwilligung des Berechtigten verwendet werden. Diese Regelung ist in mehrerer Hinsicht unzulänglich. Zunächst werden bei weitem nicht alle für die Forschung interessanten Filmwerke in Filmtheatern ausgewertet, schon gar nicht in Filmtheatern in Deutschland (man denke etwa an Filmwerke aus Asien, die in Deutschland oft gar nicht verwertet werden). Ob auch solche Werke unter die zweijährige „Schonfrist“ fallen, ist unklar. Daher sollte die Bereichsausnahme für Filmwerke gestrichen werden. Dafür spricht, dass nur Teile eines Films zu Forschungszwecken im normierten Rahmen benutzt werden dürften. Eine Beeinträchtigung der normalen Auswertung des Films droht damit nicht. Hingegen können gerade die aktuellen Filme für die Forschung von Interesse sein. Zumindest sollte die Bereichsausnahme auf solche Filme beschränkt werden, die überhaupt im Rahmen der von Abs. 2 S. 2 angesprochenen „Auswertungskaskade“ auf den Markt gebracht werden, mit anderen Worten also auf solche Werke, die in Deutschland in Filmtheatern ausgewertet werden.

3. Gem. § 137k UrhG ist die privilegierende Schrankenregelung des § 52a UrhG mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden. Diese Befristung sollte gestrichen bzw. soweit verlängert werden, bis § 52 a UrhG insgesamt in einer Weise novelliert wird, dass die Interessen der Wissenschaft besser geschützt sind als durch die derzeit geltende Fassung:

Der § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG sieht in seiner geltenden Fassung wie gezeigt einen sehr eingeschränkten Freiraum vor, der gerade keine umfassende Nutzung von Inhalten im Internet ermöglicht, sondern allenfalls Informationen für die Zusammenarbeit kleinerer Forschungsteams im Intranet liefert. Eine die normale Auswertung der Werke und die berechtigten Interessen der Urheber beeinträchtigende Nutzung ist daher jedenfalls für den Bereich der Forschung nicht zu befürchten.

Die zusätzlich vorgesehene Befristung führt dazu, dass Forscher und Forschungsinstitutionen diese zulässige Nutzung gar nicht erst beginnen, weil sie bereits jetzt in

Betracht ziehen müssen, dass diese Nutzung in absehbarer Zeit, genauer in ca. 12 Monaten, rechtswidrig sein wird. Universitäten und Forschungseinrichtungen haben daher ohne langfristige Perspektive keinen Anreiz, ihren Angehörigen diese Nutzungsmöglichkeit nahe zu bringen und die entsprechenden institutionellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Bis Ende 2006 werden schon deshalb voraussichtlich keine genügenden Erfahrungen vorliegen, um entscheiden zu können, welche Auswirkungen die Vorschrift hat. Unmittelbare Beeinträchtigungen der Interessen der Rechtsinhaber sind bisher nicht bekannt geworden und wohl auch nicht zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen der von § 52 a UrhG gemäß dessen Abs. 4 eine angemessene Vergütung zu entrichten ist, so dass auch auf diese Weise den Interessen der Urheber Rechnung getragen wird. Die Norm regelt nur das Minimum dessen, was für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmedien in der Forschung zwingend erforderlich ist. Sachliche Gründe für eine Befristung der Vorschrift sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Karl Max Einhäupl

Berlin, den 11. Januar 2006